

Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Angewandte Physische Geographie, Geosystemwandel und -schutz mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Vom 27. Februar 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-29)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Angewandte Physische Geographie, Geosystemwandel und -schutz mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 5. Juli 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-36) werden wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile „Kernbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung“ wird die Zahl „40“ durch den Passus „40-50“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Unterbereich Begleitfachspezifische Vertiefung“ werden durch die Worte „Unterbereich Vertiefung Fachwissenschaft, Methoden, Begleitfach“ ersetzt.
 - c) In der bisherigen Zeile „Unterbereich Begleitfachspezifische Vertiefung“ wird die Zahl „5“ durch den Passus „5-15“ ersetzt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des

Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.“

3. In § 11 wird der Abs. 4 gestrichen. Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu den Abs. 4 und 5.

4. Nach § 11 wird folgender neuer § 11a nebst Fußnoten eingefügt:

„§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl

an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.¹

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben.⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.²⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0.¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben.¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben.¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet.¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.³

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben.¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben.¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben.¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.⁴¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden.²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden.²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen.²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt.²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

² Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

³ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

⁴ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A - 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.“

5. In § 12 wird der Abs. 2 gestrichen. Die Absatzbezeichnung des bisherigen Abs. 1 entfällt.
6. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „mit dem“ die Worte „oder der“ eingefügt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „den oder die Vorsitzenden“ durch die Worte „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ ersetzt.
 - c) In Abs. 1 Satz 4 wird nach den Worten „Philosophischen Fakultät“ die (römische) Ziffer „I“ eingefügt.
 - d) In Abs. 1 Satz 7 werden die Worte „betreffenden Fiktion“ durch die Worte „betreffend die Fiktion“ ersetzt.

- e) Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen.
- f) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 bis 6 angefügt:

„(2) ¹Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache vorgelegt werden. ²Im Falle der Abfassung in englischer Sprache muss die Abschlussarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ³Bei der Abgabe der Abschlussarbeit ist neben der zweifachen schriftlichen Ausfertigung gemäß § 23 Abs. 10 ASPO auch eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und in lesbarer Form einzureichen.

(3) ¹Soll die Abschlussarbeit nach § 23 Abs. 3 Satz 3 ASPO in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, muss sie von einem Prüfenden oder einer Prüfenden der Universität Würzburg betreut werden. ²Für den Fall, dass der Betreuer oder die Betreuerin der Abschlussarbeit dann nicht Mitglied der Philosophischen Fakultät I der Universität Würzburg ist, die Abschlussarbeit aber als Gutachter oder Gutachterin bewerten soll, wird durch den Prüfungsausschuss ein zweiter Gutachter bzw. eine zweite Gutachterin gemäß § 23 Abs. 11 Satz 2 Halbsatz 2 ASPO bestellt, wobei dieser oder diese Professor oder Professorin oder Hochschullehrer oder Hochschullehrerin der Philosophischen Fakultät I der Universität Würzburg sein soll.

(4) ¹Die Abschlussarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen. ²Für das Abschlusskolloquium werden 2 ECTS-Punkte vergeben. ³Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag über die Inhalte der Abschlussarbeit und einer sich anschließenden Diskussion, die sich ausgehend vom Themengebiet der Abschlussarbeit auch auf andere verwandte Teilbereiche der Physischen Geographie erstrecken kann. ⁴Im Abschlusskolloquium hat der Prüfling nachzuweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussarbeit einem Fachpublikum mündlich vorzustellen und die im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit anzuwenden, d.h. die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und über Fachwissen zu verfügen. ⁵Details zum Umfang und zur Durchführung des Abschlusskolloquiums werden in der Anlage SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

(5) ¹Das Abschlusskolloquium wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. ²Beide Personen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ³In der Regel wird der Erstgutachter oder die Erstgutachterin der Abschlussarbeit zum Prüfer oder zur Prüferin bestellt. ⁴Der Prüfling vereinbart mit dem Prüfer oder der Prüferin einen Termin und teilt diesen dem Prüfungsausschuss sowie dem Prüfungsamt mit. ⁵Der oder die jeweilige Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hierzu die Hochschulöffentlichkeit einladen. ⁶Das Abschlusskolloquium kann auf Antrag des Prüflings auch in englischer Sprache abgehalten werden, wenn die Prüferin oder der Prüfer zustimmt. ⁷Über das Abschlusskolloquium wird ein Protokoll angefertigt und von dem Prüfer oder der Prüferin unterzeichnet, in das Zeit und Ort der Prüfung, die wesentlichen Gegenstände und die Art der Beantwortung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Prüflings sowie das Ergebnis der Prüfung und besondere Vorkommnisse einzutragen sind. ⁸Der Prüfer oder die Prüferin kann die Erstellung des Protokolls auf den sachkundigen Beisitzer oder die sachkundige Beisitzerin übertragen. ⁹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, dem Abschlusskolloquium beizuwohnen.

(6) ¹Hat der Prüfling das Abschlusskolloquium nicht bestanden, so kann er es nur einmal innerhalb der Fristen des § 12 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ASPO wiederholen. ²Wird das Abschlusskolloquium nicht innerhalb der Frist nach Satz 1

durchgeführt oder wird es erneut nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden.“

8. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 ASPO aus der Studienfachnote gebildet. ²In die Studienfachnote gehen die Note des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein.

³Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Module mit benoteten Prüfungsleistungen dieses Bereichs ermittelt.

⁴Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) aus Modulen dieses Bereichs mit benoteten Prüfungsleistungen im Umfang von 55 ECTS-Punkten ermittelt. ⁵Für die Berechnung der Note des Wahlpflichtbereichs ist es unerheblich, welchem Unterbereich die Module zugewiesen sind. ⁶Für den Fall, dass der oder die Studierende im Wahlpflichtbereich Module mit benoteten Prüfungen im Umfang von mehr als 55 ECTS-Punkten absolviert hat, finden die Regelungen des § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 ASPO entsprechende Anwendung.

⁷Es werden keine Noten für die einzelnen Unterbereiche ausgewiesen. ⁸Auch ist es für die Berechnung der Bereichsnoten unerheblich, welchen Unterbereichen die jeweiligen Module zugewiesen sind (vgl. auch Satz 5)

⁹Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Bereich	Gesamtnote
Pflichtbereich	35			35/120
Kernbereich Projektpraktikum		15	vgl. Sätze 3 und 7	
Unterbereich Methodik		10		
Unterbereich Berufsqualifizierendes Praktikum		10		
Wahlpflichtbereich	55			55/120
Kernbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung		40-50	vgl. Sätze 4 bis 6	
Unterbereich Vertiefung, Fachwissenschaft, Methoden, Begleitfach		5-15		
Abschlussarbeit	30			30/120
gesamt	120			120/120

9. Die Anlage 1 der fachspezifischen Bestimmungen (Studienfachbeschreibung) erhält folgende Fassung:

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
09-MMT7/-1	2010-WS	Geoinformatik/GIS/Datenbankmanagement	Ü	5	1		NUM	Übungsarbeiten (ca. 15 S) und Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min); Gewichtung: 50:50	D und/oder En		
		Geoinformatics/GIS/Data bank management									
Kernbereich Projektpraktikum (15 ECTS-Punkte)											
09-MPP1/-1	2010-WS	Angewandtes Projekt Geosystemwandel und Geosystemschutz	P	15	1		NUM	Projektbericht (ca. 30 S)	D und/oder En		
		Applied Project: Change and protection of geosystems									
Bereich Berufsqualifizierendes Praktikum (10 ECTS-Punkte)											
09-MBPR/-1	2010-WS	Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Angewandten Physischen Geographie	P	10	ca. 8 Wo		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 20 S)	D und/oder En		
		Work placement / Professional practical training for Students of Applied Physical Geography									
Wahlpflichtbereich (55 ECTS-Punkte)											
Kernbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung (40-50 ECTS-Punkte)											
09-MPG4/-1	2010-WS	Physische Geographie für Fortgeschrittene 1	Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 30 S), Gewichtung 50:50	D und/oder En		
		Special Issues of Advanced Physical Geography 1									
09-MPG5/-1	2010-WS	Physische Geographie für Fortgeschrittene 2	Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 30 S), Gewichtung 50:50	D und/oder En		
		Special Issues of Advanced Physical Geography 2									
09-MAT1	2010-WS	Klimatologie: Klimawandel, Klimafolgen, Klimaschutz		5	1						
		Climatology: climate change, implications and protection									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
09-MAT1-1	2010-WS	Klimawandel, Klimafolgen, Klimaschutz	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min)	D und/oder En		
		Climate change, implications and protection									
09-MAT2	2010-WS	Meteorologie: Synoptische Meteorologie und Wettervorhersage		5	1						
		Meteorology: synoptic meteorology and weather forecasting									
09-MAT2-1	2010-WS	Synoptische Meteorologie und Wettervorhersage		5	1			Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (jeweils ca. 15 Min pro Person)	D und/oder En		
		Synoptic meteorology and weather forecasting									
09-MBG1	2010-WS	Boden- und Landschaftswandel		5	1						
		Soil and Landscape change									
09-MBG1-1	2010-WS	Boden- und Landschaftsentwicklung	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min)	D und/oder En		
		Soil and Landscape change									
09-MBG2	2013-SS	Bodengeographisches Labor- und Mikroskopierpraktikum		5	1						
		Soil geography: Lab-analytical and microscopical training course									
09-MBG2-1	2010-WS	Bodengeographisches Labor- und Mikroskopierpraktikum	Ü	5	1		NUM	Präsentation (ca. 30 Min) und Projektbericht (ca. 10 S); Gewichtung: 50:50	D und/oder En		
		Soil geography: Lab-analytical and microscopical training course									
09-RELA1/-1	2010-WS	Fernerkundliche Parameter der Landoberfläche	Ü	5	1		NUM	Projektbericht (ca. 20 S) oder Poster	D und/oder En		
		Remote Sensing of land surface parameters									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
09-RELA2/-1	2010-WS	Dynamik der Landoberfläche	Ü	5	1		NUM	Projektbericht (ca. 20 S) oder Poster	D und/oder En		
		Dynamics of the land surfaces									
09-MLG1/-1	2010-WS	Lagerstättengeologie	V	5	1		NUM	Klausur (30 Min) oder Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min)	D und/oder En		
		Geology of mineral deposits									
09-MLG2	2013-SS	Explorationsmethoden		5	1						
		Mineral exploration methods									
09-MLG2-1	2010-WS	Explorationsmethoden	Ü	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 -15 S) oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (je ca. 30 Min pro Person)	D und/oder En		
		Mineral exploration methods									
Bereich Vertiefung Fachwissenschaft, Methoden, Begleitfach (5-15 ECTS-Punkte)											
09-HGExp-MSc-PIR1/-1	2010-WS	Planungsrecht	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min)			
		Planning law									
09-HGExp-MSc-RUPI1/-1	2010-WS	Raum- und Umweltplanung	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min)			
		Regional and environmental planning									
09-HG-MSc-ThemK1/-1	2010-WS	Visualisierung, Monitoring und Kommunikation (Thematische Kartographie)	S	5	1		NUM	5 Übungsaufgaben (ca. 20 S)			
		Visualization, monitoring and communication (Thematic Mapping)									
09-HGExp-SpezHG1/-1	2010-WS	Spezielle Humangeographie 1	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S), Gewichtung: 50:50			
		Special Issues of Human Geography 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
09-HGExp-SpezHG2/-1	2010-WS	Spezielle Humangeographie 2	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S), Gewichtung: 50:50			
		Special Issues of Human Geography 2									
09-FwVPG-M1/-1	2013-SS	Fachwissenschaftliche Vertiefung für Studierende der Angewandten Physischen Geographie 1	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.) oder Referat (ca. 30 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S.); Gewichtung 50:50 oder Projektbericht (ca. 15 S.) und Posterpräsentation (ca. 15 Min.), Gewichtung 50:50			Rücksprache mit Fachstudienberatung vor Antritt; Anerkennung durch Prüfungsausschuss
		Subject disciplinary development for Students of Applied Physical Geography 1									
09-FwVPG-M2/-1	2013-SS	Fachwissenschaftliches Vertiefung für Studierende der Angewandten Physischen Geographie 2	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.) oder Referat (ca. 30 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S.); Gewichtung 50:50 oder Projektbericht (ca. 15 S.) und Posterpräsentation (ca. 15Min.), Gewichtung 50:50			Rücksprache mit Fachstudienberatung vor Antritt; Anerkennung durch Prüfungsausschuss
		Subject disciplinary development for Students of Applied Physical Geography 2									
09-MethV-M1/-1	2013-SS	Methoden in der Physischen Geographie – Praxis- und Vertiefung 1	S	5	1		NUM	Projektbericht (ca. 15 S.) und Posterpräsentation (ca. 15 Min.), Gewichtung 50:50 oder Referat plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 Min. und ca. 15 S.) Gewichtung 50:50 oder Übungsarbeiten (ca. 30 Stunden zur Erstellung von ca. 5 Übungsarbeiten)			Rücksprache mit Fachstudienberatung vor Antritt; Anerkennung durch Prüfungsausschuss
		Methods in Physical Geography – Practice- and consolidating 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
09-MethV-M2/-1	2013-SS	Methoden in der Physischen Geographie – Praxis- und Vertiefung 2	S	5	1		NUM	Projektbericht (ca. 15 S.) und Posterpräsentation (ca. 15 Min.), Gewichtung 50:50 oder Referat plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 30 Min. und ca. 15 S.) Gewichtung 50:50 oder Übungsarbeiten (ca. 30 Stunden zur Erstellung von ca. 5 Übungsarbeiten)			Rücksprache mit Fachstudienberatung vor Antritt; Anerkennung durch Prüfungsausschuss
		Methods in Physical Geography: Practice- and consolidating 2									
09-GP-M/-1	2013-SS	Geländepraktikum für Studierende der Angewandten Physischen Geographie	P	5	1		NUM	Projektbericht (ca. 15 S.) und Posterpräsentation (ca. 15 Min.), Gewichtung 50:50			
		Field Course for Students of Applied Physical Geography									
09-BGV-M1/-1	2013-SS	Begleitfachspezifische Vertiefung für Studierende der Angewandten Physischen Geographie 1	a ¹	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ²	D und/oder En		Rücksprache mit Fachstudienberatung vor Antritt; Anerkennung durch Prüfungsausschuss
		Subsidiary subject-specific development for Students of Applied Physical Geography 1									
09-BGV-M2/-1	2013-SS	Begleitfachspezifische Vertiefung für Studierende der Angewandten Physischen Geographie 2	a ¹	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ²	D und/oder En		Rücksprache mit Fachstudienberatung vor Antritt; Anerkennung durch Prüfungsausschuss
		Subsidiary subject-specific development for Students of Applied Physical Geography 2									
09-BGV-M3/-1	2013-SS	Begleitfachspezifische Vertiefung für Studierende der Angewandten Physischen Geographie 3	a ¹	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ²	D und/oder En		Rücksprache mit Fachstudienberatung vor Antritt; Anerkennung durch Prüfungsausschuss
		Subsidiary subject-specific development for Students of Applied Physical Geography 3									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
09-MAAK	2013-SS	Masterarbeit und Abschlusskolloquium für Studierende der Geographie		30	6 Mo						
		Master Thesis and Final Colloquium by Students of Geography									
09-MAAK-1	2013-SS	Masterarbeit für Studierende der Geographie	A	28	6 Mo		NUM	Masterarbeit (ca. 100 S.)	D und/oder En		
		Master Thesis by Students of Geography									
09-MAAK-2	2013-SS	Abschlusskolloquium für Studierende der Geographie	K	2			NUM	Vortrag (ca. 30 Min.) mit anschließender Diskussion (ca. 15 Min.)	D und/oder En		
		Final Colloquium of Master Thesis by Students of Geography									

¹ Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum

² Prüfungsformen: a) Klausur oder b) Protokoll oder c) mündliche Einzelprüfung oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen oder e) Referat und/oder schriftliche Ausarbeitung (Seminararbeit). Prüfungsart, Prüfungsdauer und Umfang werden vor der Veranstaltung bekannt gegeben und sind in der Regel a) Klausur (30-60 Min) oder b) Protokoll (ca.10-30 Seiten) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca.30-60 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 30-60 Min) oder e) Referat (20-45 Min) und/oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 10-30 S.)

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Angewandte Physische Geographie, Geosystemwandel und -schutz mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU nach dem Inkrafttreten dieser Satzung aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 29. Januar 2013.

Würzburg, den 27. Februar 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Angewandte Physische Geographie, Geosystemwandel und -schutz mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 27. Februar 2013 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Februar 2013 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Februar 2013.

Würzburg, den 28. Februar 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel